

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning“ Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen In der Fassung des Beschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 1	S. 1
---	------------	----------------------	------

Gültig ab WS 2021/2022

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Human Movement Analytics - Biomechanics, Motor Control, and Learning“ des Fachbereichs 06 Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Human Movement Analytics – Biomechanics, Motor Control and Learning“ kann nur zugelassen werden, wer

1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Naturwissenschaften, anderer Studiengänge mit bewegungswissenschaftlichen Anteilen (im Umfang von mind. 12 CP) oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachweisen kann.
2. entweder Absolvent/Absolventin eines Studiengangs ist, der in der Positivliste enthalten ist, die von der Eignungsfeststellungskommission definiert wird. Diese Liste wird in regelmäßigen Abständen durch die Eignungsfeststellungskommission aktualisiert und bekanntgegeben.

§ 2 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus jeweils einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter sowie jeweils einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der am Studiengang beteiligten Arbeitsbereiche. Mindestens 3 Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission bilden die Auswahlkommission für die Auswahlgespräche gemäß § 5. Das Direktorium des Instituts für Sportwissenschaft bestellt die Kommissionsmitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter und bestimmt aus deren Kreis einen Vorsitzenden der Kommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission definiert und aktualisiert eine Positivliste von Studiengängen von denen angenommen werden kann, dass alle Absolventinnen und Absolventen ausreichende fachspezifische Vorkenntnisse haben. Sie entscheidet in den in § 1 Nr.3 genannten Fällen, ob ein äquivalenter Bachelorabschluss gemäß § 1 Nr. 1 vorliegt. Sie führt dazu das in § 4 beschriebene Verfahren zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung gemäß § 1 Nr. 3 durch. Die Kommission kann die Äquivalenzprüfung nach § 4 (3) an den Vorsitzenden delegieren.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach der Auswahlsetzung der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(2) Falls der vorausgehende Bachelorstudiengang nicht auf der Positivliste enthalten ist, sind weitere Informationen zu Studieninhalten des Bachelorstudiengangs (Studienverlaufspläne, Modulbeschreibungen etc.) vorzulegen. Hierzu sind auch Hinweise zur URL von Internetseiten mit entsprechenden Informationen ausreichend. Zusätzlich können weitere Nachweise der persönlichen fachbezogenen Eignung (Zusatzqualifikation) eingebracht werden. Diese können sich z. B. auf folgende Kriterien beziehen:

- Berufspraxis im Bereich der Bewegungswissenschaft/Physiotherapie/Biomechanik/Bewegungsanalyse/Medizintechnik (Ausbildungs- oder Arbeitsnachweis) oder

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning“ Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen In der Fassung des Beschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

Gültig ab WS 2021/2022

- Praktikum in der Bewegungswissenschaft/Physiotherapie/Biomechanik/Bewegungsanalyse/Medizintechnik mit einem Mindestumfang von 8 Wochen (es zählen nur zusätzlich zum Studium erbrachte Leistungen) oder
- Fach- /bzw. Aufbaumodul im Schwerpunkt Bewegungswissenschaft/Physiotherapie/Biomechanik/Bewegungsanalyse /Medizintechnik im absolvierten Studiengang (Mindestumfang von 9 CP)

§ 4 Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer eine vollständige und fristgerechte Bewerbung eingereicht hat.
- (2) Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs, der in der Positivliste enthalten ist, nehmen ohne das in dieser Anlage geregelte Eignungsfeststellungsverfahren am Vergabeverfahren teil.
- (3) Bei Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge erfolgt auf der Basis der bereitgestellten schriftlichen Unterlagen eine Überprüfung auf Äquivalenz der Studiengänge und der daraus resultierenden fachbezogenen Voraussetzungen des jeweiligen Bewerbers bzw. der Bewerberin.
- (4) Bei der Beurteilung der persönlichen fachbezogenen Voraussetzungen werden auch die außerhalb des Bachelorstudiengangs erworbenen Zusatzqualifikationen mitberücksichtigt.
- (5) In Fällen, in denen die Eignung auf der Basis der schriftlichen Unterlagen nicht eindeutig festgestellt werden kann, werden die betreffenden Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
 - a) Die Auswahlgespräche werden in der Regel an einem von zwei Terminen durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Identität der Bewerberin/des Bewerbers sichergestellt ist. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Eignungsfeststellungskommission fest. Die Eignungsfeststellungskommission bestimmt für jedes Gespräch aus ihrem Kreis jeweils zwei Mitglieder, die die Auswahlkommission bilden.
 - b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, die anhand der folgenden Kriterien zu bewerten sind:
 - Darstellung der Motivation durch den Bewerber/die Bewerberin; Kriterien sind insbesondere das spezifische Interesse an und Informiertheit über den Masterstudiengang (max. 2 Punkte)
 - Überprüfung fachspezifischer Vorkenntnisse (max. 5 Punkte); Kriterien sind Erfahrungen mit Inhalten der Bewegungswissenschaft, der Trainingswissenschaft, der Biomechanik und der Anatomie des Bewegungsapparates, sowie Erfahrung mit mathematisch-statistischen Verfahren
 - Kurzdarstellung der Bachelorarbeit durch den Bewerber/die Bewerberin in englischer Sprache (Klarheit und Stringenz der Darstellung, Einordnung in den Stand des gegenwärtigen Wissens, offene Fragen, mögliche Weiterentwicklung des Themas). Sah der Bachelor-Studiengang keine Thesis vor, so ist

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control, and Learning“ Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen In der Fassung des Beschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 1	S. 3
---	------------	----------------------	------

Gültig ab WS 2021/2022

ersatzweise ein entsprechendes empirisches Projekt des Bewerbers/der Bewerberin darzustellen (max. 5 Punkte)

(3) Eine Beteiligung am Vergabeverfahren erfolgt bei Erreichen von mindestens 6 Punkten aus dem Summenwert der drei unter Abs. 2 aufgeführten Kriterien.

(4) Die Auswahlkommission entscheidet im Anschluss an das Gespräch über die Eignung.

(5) Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt nicht als geeignet. Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis unverschuldet ist, so wird ein Ersatztermin vergeben. Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der/die Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

Auf der Grundlage der Entscheidung zur Eignung erteilt die Justus-Liebig-Universität die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können nur ein weiteres Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen.